

(288—2)

Nr. 200.

Kundmachung.

In Folge Auftrages des hohen krain. Landes-Ausschusses werden

am 12. August d. J., um 10 Uhr Vormittags, in der Amtskanzlei der landschaftlichen Kanzleivorsteherung, die dem landschaftlichen Theaterfonde eigenthümlichen Theaterlogen Nr. 1, 10, 13, 16, 22 und 52 für die Zeit vom 1. September 1864 bis 1. September 1865 im Wege einer öffentlichen Versteigerung vermiethet.

Darauf Reflektirende werden hiezu eingeladen.

Krainische landschaftliche Kanzleivorsteherung.
Laibach am 2. August 1864.

(292—2)

Nr. 510.

Konkurs = Kundmachung.

Bei dem k. k. Landesgerichte in Graz ist die Stelle eines Landtabel- und Grundbuchs-Direktions-Adjunkten mit dem sistemisirten jährlichen Gehalte von 735 fl. ö. W. und im Vorrückungsfalle eine mit dem jährlichen Gehalte von 630 fl. und dem Vorrückungsrechte in die höhere von 735 fl. öst. W. in Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre gehörig instruirten Gesuche im vorschristmäßigen Wege bis

31. August d. J.

bei dem Präsidium des k. k. Landesgerichtes Graz zu überreichen.

Graz am 30. Juli 1864.

(290)

Nr. 4909.

Kundmachung.

Die Korrespondenz zwischen Oesterreich und Portugal über Preußen unterliegt von nun an folgenden Bestimmungen.

Gewöhnliche und rekommandirte Briefe und Kreuzbandsendungen müssen stets bis zum Bestimmungsorte frankirt werden.

Die Gesammttaxe für einen einfachen Brief aus Oesterreich nach Portugal beträgt 30 kr. öst. W. Als einfacher Brief gilt derjenige, welcher das Gewicht von 1/2 Zoll-Poth nicht übersteigt.

Rekommandirte Briefe unterliegen dem Porto für gewöhnliche Briefe und der Rekommandationsgebühr von 10 kr., beziehungsweise der Gebühr von anderen 10 kr. für das Retourrezipisse. Sie müssen in ein mit mindestens zwei Lackiegeln verschlossenes Kreuzkouvert verpackt sein.

Waarenproben und Muster genießen keine Portomäßigung.

Druckfachen unterliegen dem Porto von 5 kr. für je 1/2 Zoll-Poth, sie müssen unter Band verpackt sein und dürfen keine handschriftliche Bemerkung enthalten.

Hinsichtlich der Korrespondenz nach Portugal, welche in dem österreichisch-französischen Briepacket befördert wird, bleiben die bisherigen Bestimmungen aufrecht.

K. k. Postdirektion Triest am 29. Juli 1864.

(291—2)

Kundmachung.

Bei dem k. k. Bergamte Idria in Krain werden **1400** Megen Weizen, **1000** " Korn, **600** " Kukuruz

mittels Offerte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Megen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund und der Kukuruz 82 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamt zu Idria im Magazine in den zimentirten Gefäßen abgemessen und übernommen, und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestossene Partie anderes, gehörig qualifizirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den kontraktmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsamt als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrachter von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Poitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Saek oder 2 Megen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides, entweder bei der k. k. Bergamtskasse zu Idria, oder bei der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach gegen klassenmäßig gestempelte Quittung.

5. Die mit einem 50 Neukreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens bis Ende August 1864 bei dem k. k. Bergamte zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern Willens ist, und den Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es dem Bergamte frei, den Anbot für mehrere, oder auch nur für Eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Zuhaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10% Vadium entweder baar oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tageskurse, oder die Quittung über dessen Deposition bei irgend einer montanistischen Kasse, oder der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach, anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Kontrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden, sowohl an dem Vadium, als an dessen gesammtem Vermögen zu regressiren.

8. Denjenigen Differenten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Vadium alsobald zurückgestellt, der Ersterer aber von der Annahme seines Offertes verständiget werden, wo dann er die eine Hälfte des Getreides bis Ende September 1864, die zweite Hälfte bis Mitte Oktober 1864 zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke vom k. k. Bergamte gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtspefen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Kontraktbedingungen erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Kontraktbedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Exekutions Schritte bei demjenigen, im Sitze des Fiskalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiskus als Beklagter untersteht.

Vom k. k. Bergamte Idria am 1. August 1864.

(1527—1)

Nr. 3831.

Relizitation

der Hälfte des im magistratlichen Grundbuche sub Rktf.-Nr. 810 vorkommenden Terrains »pasje brod.»

Vom k. k. Landesgerichte Laibach wurde die Relizitation der der Frau Maria Mischis gehörigen Hälfte des im magistratlichen Grundbuche sub Rktf.-Nr. 810 vorkommenden Terrains »pasje brod» wegen Nichtzuhaltung der Lizitationsbedingungen bewilliget und zu deren Vornahme die Tagsatzung auf den

12. September l. J.,

Vormittag 9 Uhr, vor diesem k. k. Landesgerichte mit dem Beisatze angeordnet, daß obige Realität um den Schätzwert von 221 fl. 30 kr. C. M. ausgerufen, jedoch auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Hiezu werden die Kauflustigen mit dem Bedeuten eingeladen, daß das Schätzungserkat und die Lizitationsbedingungen zu Jedermanns Einsicht in der Registratur erliegen
K. k. Landesgericht Laibach am 30. Juli 1864.

(1528)

Nr. 3735.

Firma-Protokollirung.

Beim k. k. Landes- als Handelsgerichte Laibach ist am 23. Juli 1864 in die Register der Einzelnfirmen eingetragen worden die Firma

Johann Krainer

für eine Gemischtwaarenhandlung in Adelsberg.

Firma inhaber und zugleich Zeichner ist Johann Krainer, Kaufmann in Adelsberg.
Laibach am 23. Juli 1864.

(1529)

Nr. 3774 merc.

Firma-Protokollirung.

Vom dem k. k. Landes- als Handelsgerichte in Laibach wurde am 30. Juli 1864 die Firma

Franz Fridrich

für eine Schnittwaarenhandlung in Laibach, Firmainhaber Franz Fridrich, in das Register für Einzelnfirmen eingetragen.

K. k. Landes- als Handelsgericht Laibach den 30. Juli 1864.

(1512—3)

Nr. 3757.

Feilbietung

mehrerer, in die Schneider- & Schigan'sche Konkursmasse gehörigen Waaren.

Vom dem k. k. Landesgerichte in Laibach wird hiemit bekannt gemacht:

Es habe zur Vornahme der mit Bescheide des k. k. Handelsgerichtes Wien vom 18. Juli 1864, Z. 82572, bewilligten exekutiven Feilbietung mehrerer zur Konkursmasse Schneider & Schigan gehöriger, auf 212 fl. 60 kr. öst. Währ. bewertheten Waaren die Tagsatzungen auf den

20. August und 22. September l. J.,

jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags, im Handlungsgewölbe der Firma Schneider & Schigan mit dem Beisatze angeordnet, daß der Verkauf nur gegen Baarzahlung, und bei der zweiten Tagsatzung auch unter dem Schätzwertthe stattfinden werde.

K. k. Landesgericht Laibach am 30. Juli 1864.